

MERKBLATT **Für Ihre Unterlagen**

ZUR VERBINDLICHEN ERKLÄRUNG ZUM ELTERNBEITRAG UND ZUR EINZIEHUNG DES ELTERNBEITRAGES

Nach der Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ sind die Elternbeiträge für den Besuch einer „Offenen Ganztagschule“ gestaffelt - je nach Jahreseinkommen der Eltern. Zur Feststellung, in welcher Höhe ein Elternbeitrag zu entrichten ist, hat Ihnen Ihre Schule bzw. die Hansestadt Wipperfürth

- eine Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen
- Anlage I zur verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen
- sowie eine Einzugsermächtigung

ausgehändigt.

→ Wer erhält die „Verbindliche Erklärung zum Elternbeitrag“ zurück?

Die Verbindliche Erklärung zum Elternbeitrag ist nicht in der Schule abzugeben, **sondern** beim Amt für Schule, Sport, Freizeit und Kultur, Dr.-Eugen-Kersting-Straße 6, 51688 Wipperfürth.

→ Nachweispflicht des Einkommens

Zusammen mit der „Verbindlichen Erklärung zum Einkommen“ müssen der Hansestadt Wipperfürth Unterlagen beigefügt werden, durch die **das Einkommen des laufenden Kalenderjahres nachgewiesen** wird. Als geeignete Einkommensnachweise sind aktuelle Lohnabrechnungen oder der Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres anzusehen.

Es besteht bezüglich Ihres **Einkommens** dementsprechend eine **Nachweispflicht!**

→ Wie kann ich mein Jahreseinkommen berechnen?

Zugrunde zu legen ist das Bruttojahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres.

Bei der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Somit ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen.

→ **Was sind positive Einkünfte?**

Siehe hierzu die Ausführungen in der Anlage I zur „Verbindliche Erklärung zum Elternbeitrag“.

→ **Wenn ich mein Einkommen nicht angebe und nachweise ...**

Ohne Einkommensangabe und entsprechende Nachweise über das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres ist der **höchste Elternbeitrag** zu zahlen (§ 3 Abs.7 der Satzung).

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

→ **Wie hoch ist der Elternbeitrag?**

Der monatliche Elternbeitrag* richtet sich nach dem Jahreseinkommen; die Höhe des Elternbeitrages können Sie nachfolgender Aufstellung entnehmen.

Jahreseinkommen (Brutto)	Monatlicher Elternbeitrag	ab dem 2. Kind	für weitere Kinder entfällt der Beitrag
bis 19.000 €	0,00 €	0,00 €	
bis 25.000 €	26,00 €	7,80 €	
bis 37.000 €	46,00 €	13,80 €	
bis 49.000 €	77,00 €	23,10 €	
bis 61.000 €	125,00 €	37,50 €	
bis 73.000 €	144,00 €	43,20 €	
über 73.000 €	170,00 €	51,00 €	

Siehe beigegefügte Tabelle zum Betreuungsvertrag

*Grundlage: Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“

→ **Beginnt ab 19.001 € immer die Beitragspflicht?**

Nein, denn es ist möglich, dass Ihnen die Zahlung des Elternbeitrages ganz oder teilweise nicht zuzumuten ist, obwohl Ihr Jahreseinkommen - in der Regel dann allerdings nur geringfügig - über 19.000 € liegt.

Einen entsprechenden Antrag auf Erlass des Elternbeitrages ist an den Schulträger zu stellen. Dabei müssen Sie Ihr Einkommen und Ihre Belastungen durch Belege allerdings genau nachweise!

→ **Kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden?**

Auf Antrag beim Schulträger kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hierzu muss nachgewiesen werden, dass das monatliche Nettoeinkommen durch besondere Belastungen unter die Einkommensfreigrenze fällt.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung sind Empfänger von Leistungen

- a. zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem zweiten Sozialgesetzbuch,
- b. nach dem dritten und vierten Kapitel des zwölften Sozialgesetzbuches,
- c. nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- d. des Kinderzuschlags gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- e. des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz

für die Monate des Bezugs dieser Leistungen der ersten Einkommensgruppe zugeordnet und damit beitragsfrei gestellt. Der Empfang dieser Leistungen ist durch entsprechende Bescheide nachzuweisen

→ **Wird das Kindergeld auf das Einkommen angerechnet?**

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist dem Einkommen **nicht** hinzuzurechnen.

→ **Wird das Elterngeld auf das Einkommen angerechnet?**

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist hinzuzurechnen. Bei Inanspruchnahme von Basiselterngeld ist ein Freibetrag von 300,00 € monatlich abzuziehen. Wird ElterngeldPlus in Anspruch genommen, beträgt der Freibetrag 150,00 € monatlich.

→ **Wird der steuerliche Kinderfreibetrag auf das Einkommen angerechnet?**

Für das dritte und jedes weitere Kind, das in der Haushaltsgemeinschaft lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

→ **Ich bin Beamter / Beamtin ...**

Bei der Ermittlung des Einkommens haben **Beamte** auf ihr ermitteltes Einkommen einen **Betrag von 10 % der Einkünfte aus ihrem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen** (§ 4 Abs. 1 der Satzung). Begründet ist dies dadurch, dass Beamte keinen eigenen Beitrag zur Altersversorgung erbringen und so im Vergleich zu anderen Berufsgruppen aufgrund des niedrigeren Bruttogehaltes begünstigt sind.

→ **Ich bin alleinerziehend ...**

Lebt das die „Offene Ganztagschule“ besuchende Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist auch lediglich das Einkommen dieses einen Elternteils maßgebend (§ 4 Abs. 2 der Satzung). Zu beachten ist hierbei, dass auch Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zum Einkommen zählen.

→ **Für welchen Zeitraum muss der Beitrag entrichtet werden?**

Der Beitragszeitraum entspricht dem Schuljahr (01.08.-31.07.).

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule **nicht** berührt (§ 2 Abs. 5 der Satzung), was bedeutet, dass der Betrag auch während der Ferienschießzeiten der „Offenen Ganztagschule“ geleistet werden muss.

→ **Pflegekinder / Pflegeeltern**

Wird bei Vollzeitpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die die Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern (§ 3 Abs. 2 der Satzung). Es ist dann ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt es sei denn, es ergibt sich ein Einkommen nach der ersten Einkommensgruppe.

→ **Wie werden die Elternbeiträge eingezogen?**

Bei dem zu entrichtenden Elternbeitrag handelt es sich um einen **öffentlich- rechtlichen** Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der „Offenen Ganztagschule“. Der Beitrag ist monatlich zu entrichten und wird zum 01. jeden Monats eingezogen.

Der Elternbeitrag wird durch die Hansestadt Wipperfürth mittels einer durch Sie zu erteilenden **Einzugsermächtigung** monatlich eingezogen. Ein Vordruck „Einzugsermächtigung“ ist dem Vordruck „Verbindliche Erklärung zum Elternbeitrag“ beigeheftet.

→ **Mein Kind erhält in der „Offenen Ganztagschule“ ein Mittagessen.**

Die Kosten für das Mittagessen werden direkt vom **Träger der Betreuung der „Offenen Ganztagschule“** monatlich eingezogen. Er wird sich diesbezüglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Bei Bedarf haben Sie die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung für die Mittagessensbeiträge zu erhalten:

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabegesetz (Ansprechpartner: Wohngeldstelle/Sozialamt),

Wipperfürther Familienpass (Ansprechpartner: Jugendamt),

Förderprogramm „Alle Kinder essen mit“ (Ansprechpartner: Amt für Schule, Sport, Freizeit und Kultur).

→ **Haben Sie noch Fragen?**

Bei bestehenden Unklarheiten oder evtl. auftauchenden Fragen helfen Ihnen unsere Sachbearbeiter*innen gerne weiter:

Jugendamt Wipperfürth Wupperstraße 12 Tel.: 02267/64-527

Amt für Schule, Sport, Freizeit und Kultur Dr.-Eugen-Kersting-Straße 6 Tel.: 02267/64-232